

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Rheinland-Pfalz



Eine Information der **Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.**

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapieperson an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: [Rheinland-Pfalz](#)

Gesetzliche Grundlage?

§3 Absatz 5 Satz 3 SchulG – dieser Grundsatz ist auch in den Schulordnungen für die einzelnen Schularten sowie in den Prüfungsordnungen des Landes enthalten (z.B. §32 Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010).

An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Nein.

An Behindertenausweis gebunden?

Nein.

Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Nein. Eine z.B. sprachtherapeutische Diagnose oder Stellungnahme kann aber dabei helfen, die individuelle Beeinträchtigung und sinnvolle Ausgleichs darzustellen. Die Schulen ermitteln mit dem/der Schüler/in bzw. den Eltern die konkreten negativen Auswirkungen des Stotterns auf das schulische Lernen und legen für einzelne Fächer die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs fest.

Bei Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

Nein, ist nicht vorgesehen – außer bei Prüfungen.

Vermerk in der Schülerakte?

Ja, die Grundsätze werden in der Schülerakte dokumentiert. Eltern erhalten eine Ausfertigung davon.

Im Zeugnis vermerkt?

Nein.

Auch für zentrale Prüfungen?

Es gibt in Rheinland-Pfalz keine zentralen Prüfungen. Für Abiturprüfungen, Prüfungen der Berufsschulen u. ä. ist aber ebenfalls ein Nachteilsausgleich zu gewähren (s.o. „Gesetzliche Grundlagen“).

Zusätzliche Information:

Der Bildungsserver des Landes Rheinland-Pfalz bietet Informationen und Anregungen für Lehrkräfte und Eltern:

<https://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/nachteilsausgleich.html>